



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Unerwünschte Bildaufnahmen
Rechtliche Rahmenbedingungen

Unerwünschte Bildaufnahmen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 044/24
Abschluss der Arbeit:	11.07.2024
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Schutz privater Örtlichkeiten und nichtöffentlicher Veranstaltungen vor unerwünschten Bildaufnahmen	4
2.1.	Strafrecht	4
2.2.	Urheberrecht	6
2.3.	Eigentumsrecht	7
2.4.	Recht am eigenen Bild	9
2.4.1.	Kunsturhebergesetz	9
2.4.1.1.	Erforderlichkeit der Einwilligung	9
2.4.1.2.	Entbehrlichkeit der Einwilligung	10
2.4.2.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	12
2.5.	Datenschutzrecht	13
3.	Fazit	13

1. Einleitung

Immer wieder kommt es zur Anfertigung von Bildaufnahmen nichtöffentlicher Veranstaltungen und von privaten Örtlichkeiten, obwohl dies dem – ausdrücklich geäußerten oder mittelbar ersichtlichen – Willen des jeweiligen Veranstalters bzw. des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten widerspricht. Nicht selten sind von solchen Aufnahmen auch Personen betroffen, die sich in den besagten Örtlichkeiten aufhalten, sei es als individuelle Nutzer oder als Teilnehmer einer nichtöffentlichen Veranstaltung. Fraglich ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Erstellen und Verbreiten entsprechender Bildaufnahmen rechtlich zulässig ist.

2. Schutz privater Örtlichkeiten und nichtöffentlicher Veranstaltungen vor unerwünschten Bildaufnahmen

Im deutschen Recht existieren verschiedene Bestimmungen, die für die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Grenzen Bildaufnahmen erstellt und verbreitet werden dürfen, potentiell relevant sind. Tangiert sein können hierbei je nach Fallkonstellation so unterschiedliche Rechtsbereiche wie das Strafrecht, das Zivilrecht, das Urheberrecht oder das Datenschutzrecht.

2.1. Strafrecht

Gemäß § 201a Absatz 1 Nr. 1 StGB¹ macht sich wegen „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“ strafbar, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Räumlich vom Schutzbereich von Absatz 1 Nr. 1 erfasst sind die Wohnung und sichtgeschützte Räume. Hierbei kommt es bei der ersten Alternative auf das

„Eigentum oder Hausrecht an der Wohnung (...) nicht an, wohl aber auf das Vertrauen, innerhalb der geschützten Räumlichkeiten nicht einer unbefugten Beobachtung durch Dritte ausgesetzt zu sein. Unter dem Begriff der Wohnung ist ein räumlicher Bereich zu verstehen, der ‚einer Einzelperson oder einer zusammengehörenden Mehrheit von Personen, einer Familie zum ständigen Aufenthalt dienen oder zur Benutzung freistehen‘. Die nähere Spezifizierung des Merkmals „ständiger Aufenthalt“ ergibt, dass dieser zumindest in unserer Gesellschaft und in unserer Klimazone auf Räumlichkeiten verweist, die baulich nach außen abgeschirmt sind. Als weiteres Kriterium kommt die Bestimmung der Funktionen hinzu, die sich innerhalb des abgeschirmten Bereichs abspielen und die mit dem Begriff ‚Wohnen‘ zusammengefasst werden. Dazu zählen so heterogene Vorgänge wie Schlafen, Essen, Arbeiten, Interaktionen und Freizeitbeschäftigungen. Trotz der fast beliebig erweiterbaren Beschreibung der sozialen Funktionen, die man mit dem Wohnen in Verbindung bringen kann, steht doch im Mittelpunkt das Interesse an einem abgeschirmten Lebensraum als wesentliche Voraussetzung der individuellen Selbstentfaltung. Insofern gehört zum entscheidenden Merkmal der Wohnung, dass sie einen vor dem Einblick Dritter geschützten Freiraum bildet. Zu diesem Schutz trägt als materielles Substrat entscheidend die bauliche Abgrenztheit, nicht jedoch der

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist.

Sichtschutz der Räumlichkeit bei, da sie kein sonstiger ‚besonders geschützter Raum‘ ist. Infolgedessen sind auch Wohnungen erfasst, die durch die Gestaltung (zB durch den Einbau großer Glaselemente) leicht einsehbar sind. Mit dem Begriff des ‚Wohnens‘ und dem Erfordernis des Vertrauens in die Unbeobachtetheit sind Treppenhäuser, Hausflure, Kellerabteile oder Tiefgaragen kaum vereinbar. Nach diesen Kriterien sind Gäste- oder Hotelzimmer, im Regelfall wohl auch Terrassen und Balkone (Fischer Rn. 7) einbezogen, nicht hingegen Geschäfts- oder Diensträume, die einer beschränkten Öffentlichkeit offen stehen (BT-Drs. 15/2466, 5; ...).“²

Wo sich der Täter dabei aufhält, ist gleichgültig.³ Dies gilt auch für die zweite Alternative von § 201a Absatz 1 Nr. 1 StGB, also für Räume, die gegen unbefugten Einblick besonders geschützt sind, womit der Gesetzgeber auch den Bereich erfassen wollte,

„der zwar nicht zum Wohnen, wohl aber zur Intimsphäre und zur privaten Lebensgestaltung gehören kann (BT-Drs. 15/361, 4). (...) Da es nach der Schutzrichtung des Tatbestands nicht auf das körperliche Eindringen unberechtigter Personen (§ 123), sondern auf den Sichtschutz ankommt, genügt es, wenn Vorrichtungen gegen Einblick angebracht sind. Einen ‚umschlossenen Raum‘ (wie § 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) verlangt die Regelung daher nicht. Im Einzelfall soll auch ein Garten ‚Raum‘ iSd Gesetzes sein, nämlich dann, wenn er durch eine hohe, undurchdringliche Hecke oder einen hohen Zaun bzw. eine Mauer gegen Einblick geschützt wird. Die Materialien verweisen in erster Linie auf Umkleidekabinen in Schwimmbädern und Geschäften, Toiletten, durch Sichtschutz abgeschirmte Untersuchungszimmer in der Arzt- oder Massagepraxis, auf Solarien oder Duschkabinen. (...) Mangelt es dagegen an einem Sichtschutz – wie beim hell erleuchteten Zimmer einer vorhanglosen Anwaltspraxis (OLG Karlsruhe NJW-RR 2006, 987) oder beim unabgeschirmten Saunabereich eines Erlebnisbades (OLG Koblenz NStZ 2009, 268) –, handelt es sich nicht um eine geschützte Räumlichkeit. Entscheidend ist also nicht die öffentliche Zugänglichkeit, sondern der besondere Schutz gegen Einblicke (AnwK-StGB/Popp Rn. 8; SSW StGB/Bosch Rn. 9). (...) Der weitere Unterschied zum Hausfriedensbruch besteht darin, dass § 201a sowohl eigene als auch fremde Wohnungen sowie gegen Sicht geschützte Räume umfasst. Ein Einverständnis des Hausrechtsinhabers kann daher keine Befugnis zur Abbildung anderer Personen begründen (...).“⁴

Räumlichkeiten, die zwar – gegebenenfalls auch nur temporär etwa wegen geschlossener Veranstaltungen – nicht dem unbeschränkten öffentlichen Publikumsverkehr zugänglich sind, aber nicht besonders gegen Einblicke geschützt sind, fallen demnach bereits räumlich nicht in den Anwendungsbereich von § 201a Absatz 1 Nr. 1 StGB.

Insoweit der räumliche Schutzbereich im Sinne des § 201a Absatz 1 Nr. 1 StGB eröffnet ist, erfordert die Tathandlung, dass durch das Herstellen der Bildaufnahme der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird. Dies ist dann der Fall,

2 NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, StGB § 201a Rn. 9.

3 NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, StGB § 201a Rn. 9.

4 NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, StGB § 201a Rn. 10.

„wenn der Täter durch eine der im Tatbestand beschriebenen Begehungsweisen in die Intimsphäre eines anderen eindringt. Die Verletzung der Privatsphäre und des einfachen persönlichen Lebensbereichs genügt nicht. Erfasst sind die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach ein Anspruch auf Geheimhaltung besteht, also etwa der Gesundheitszustand, Einzelheiten über das Sexualleben sowie Nacktaufnahmen. Verkürzt ist auf die Trias von „Krankheit, Tod und Sexualität“ abzustellen (BT-Drs. 15/2466, 5; Lackner/Kühl Rn. 3).“⁵

Selbst wenn man annehmen würde, dass bei einer nichtöffentlichen Veranstaltung in Gestalt etwa einer Tagung, Konferenz oder Vereinssitzung aufgrund von Sichtschutzmaßnahmen der räumliche Anwendungsbereich von § 201a Absatz 1 Nr. 1 StGB eröffnet sein sollte – was im Einzelfall fraglich sein dürfte –, dürfte eine Anwendbarkeit des Straftatbestands deshalb wohl regelmäßig jedenfalls daran scheitern, dass in der jeweiligen Situation die Intimsphäre der Beteiligten nicht tangiert ist.

2.2. Urheberrecht

Gemäß § 59 Satz 1 UrhG⁶ ist es zulässig, urheberrechtlich geschützte Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben – so genannte Straßenbild- oder Panoramafreiheit⁷). Nach verbreiteter Auffassung muss das Werk hierbei

„vom dortigen Standpunkt aus ohne Hilfsmittel (zB Leitern) oder nach Entfernung blickschützender Vorrichtungen frei sichtbar sein. Das schließt solche Werke mit ein, die sich zurückgesetzt auf Privatgrund befinden, sofern sie nur vom öffentlichen Grund aus frei einsehbar sind, also zurückgesetzte Gebäude ebenso wie auch die Auslagen von Schaufenstern. (...) Denn da § 59 es der Allgemeinheit ermöglichen soll, dasjenige, was Passanten von der Straße aus mit eigenen Augen sehen können, als Gemälde, Zeichnung, Fotografie oder im Film zu betrachten, ist es von der gesetzlichen Regelung nicht mehr gedeckt, wenn der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert wird (...). Die Verwendung von Teleobjektiven zur Ablichtung wird man jedoch angesichts der sonst auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten für zulässig erachten können, zumal sie in der Regel mit Qualitätsverlusten bei der Abbildung einhergehen (...).“⁸

5 BeckOK StGB/Heuchemer, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 201a Rn. 14.

6 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

7 BeckOK UrhR/Grübler, 42. Ed. 1.5.2024, UrhG § 59 Rn. 1.

8 Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 59 Rn. 4.

Während bei alltäglichen Funktions- und Zweckbauten regelmäßig bereits fraglich sein kann, ob sie überhaupt ein urheberrechtlichem Schutz zugängliches Werk darstellen⁹, erstrecken sich die Befugnisse der Panoramafreiheit bei Bauwerken aber jedenfalls nur auf „die äußere Ansicht“ (§ 59 Satz 2 UrhG):

„Innenhöfe, Treppenhäuser und Innenräume dürfen auch dann nicht ohne vorherige Zustimmung des Architekten abgebildet werden, wenn sich der Blick von öffentlichen Straßen, Wegen bzw. Plätzen eröffnet bzw. wenn es sich um öffentlich zugängliche Gebäude handelt.“¹⁰

2.3. Eigentumsrecht

Gemäß § 903 BGB¹¹ kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, nicht nur mit der Sache nach Belieben verfahren, sondern insbesondere auch andere von jeder Einwirkung ausschließen – so genannte Ausschließungsbefugnis¹². Diese Ausschließungsbefugnis bildet zusammen mit den Besitzstörungsrechten der §§ 859 ff. BGB und dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des § 1004 BGB die Grundlage des Hausrechts.¹³

Voraussetzung der Ausschließungsbefugnis ist, dass eine Einwirkung eine Beeinträchtigung im Sinne von § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB darstellt.¹⁴ Der Begriff der Einwirkung erfordert hierbei nach herrschender Meinung „eine unmittelbare Einwirkung auf die Sache (sog. positive Einwirkung), sodass sog. negative Einwirkungen von S. 1 bzw. § 1004 Abs. 1 S. 1 nicht erfasst sind“¹⁵. Positive Einwirkungen in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn sie auf einem beeinträchtigten Grundstück oder sonst sinnlich wahrnehmbar oder zumindest physikalisch feststellbar sind.¹⁶

9 Vgl. hierzu BeckOK UrhR/Rauer/Bibi, 42. Ed. 15.2.2024, UrhG § 2 Rn. 210 m.w.N.: „Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist auch bei Gebäuden eine eigenschöpferische Leistung, die über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht. Reinen Zweck- und Funktionsbauten fehlt daher regelmäßig die Eigentümlichkeit. Sie genießen daher grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz (...).“

10 BeckOK UrhR/Grübler, 42. Ed. 1.5.2024, UrhG § 59 Rn. 9. Vgl. auch Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 59 Rn. 8.

11 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist.

12 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 20.

13 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 21.

14 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 20.

15 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 22 m.w.N. Negative Einwirkungen „bestehen darin, dass jemand durch ein Verhalten in den Grenzen seines eigenen Grundstücks einem anderen Grundstück Vorteile entzieht. Hauptfälle sind die Entziehung von Licht, Luft und Grundwasser, die Beeinträchtigung der Aussicht und die Störung des Fernsehempfangs durch den ‚Schatten‘ von Hochhäusern“ (MüKoBGB/Raff, 9. Aufl. 2023, § 1004 Rn. 129).

16 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 23 m.w.N.

Räumlich-gegenständlich erstreckt – und beschränkt – sich die hausrechtliche Ausschließungsbefugnis bei Grundstücken auf das gesamte Grundstück sowie die darauf befindlichen Gebäude¹⁷: „Die räumliche Reichweite des Hausrechts entspricht der des Sacheigentums.“¹⁸ Da sich der räumliche Schutzbereich des Hausrechts mithin nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Straßen erstreckt, bietet es auch keine Grundlage, um gegen dort befindliche Personen vorzugehen.¹⁹

Werden von einer Örtlichkeit Bildaufnahmen erstellt, ohne dass die Örtlichkeit hierbei betreten oder in anderer Weise positiv beeinträchtigt wird, wird hierin zudem überwiegend bereits keine positive Einwirkung erblickt, sondern eine gleichsam ideelle Einwirkung, die das Hausrecht nicht verletzt:

„Einer ideellen Einwirkung zumindest ähnlich ist das Fotografieren einer einsehbarer Sache von öffentlichen Wegen aus: Auch das Anfertigen von Fotos oder Videos eines Grundstücks oder darauf befindlicher Sachen oder irgendwo befindlicher beweglicher Sachen entzieht dem Eigentümer nichts und stört ihn auch nicht in der Sachnutzung, insbes. wenn der Eigentümer einer besonderen Sozialbindung unterliegt wie etwa bei einem historischen Anwesen (BGH NJW 2011, 749 Rn. 12 mwN; näher Lammek/Ellenberg ZUM 2004, 715 (716 ff.); uU Verletzung des Persönlichkeitsrechts, LG Köln MMR 2010, 278). Das Fotografieren ist weder eine positive noch eine negative Einwirkung auf die Sache als körperlichen Gegenstand noch eine dem Eigentümer vorbehaltene Nutzung des Eigentums (näher mwN Zech AcP 219(2019), 488 (582 ff.)).“²⁰

Insofern ist im Ergebnis das Hausrecht daher „als Abwehrrecht gegen unberechtigte Aufzeichnungen ... dann nicht geeignet, wenn sich der Aufnehmende lediglich in der Nähe des Veranstaltungsortes und somit nicht in dem vom Eigentum oder Besitz umfassten geschützten Bereich aufhält. Das Hausrecht endet an der von den Eigentums- und Besitzbefugnissen umfassten Grenze des Veranstaltungsortes...“²¹ Es gibt mithin kein dem Recht am eigenen Bild entsprechendes „Recht am Bild der eigenen Sache“²².

Für Aufnahmen durch Drohnen gilt im Ausgangspunkt die Regelung in § 905 BGB: Hiernach erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auch auf den Raum über der Oberfläche (§ 905 Satz 1 BGB). Der Eigentümer kann von dort erfolgende Einwirkungen zwar nicht verbieten, wenn sie in solcher Höhe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat (§ 905 Satz 2 BGB). Ein solcher Fall wird aber jedenfalls bei gezielten Späh- und

17 Vgl. Strauß, Hörfunkrechte des Sportveranstalters, 2006, S. 131.

18 Becker Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Auflage 2016, Veranstaltungsrecht Rn. 74.

19 Vgl. Strauß, Hörfunkrechte des Sportveranstalters, 2006, S. 131.

20 BeckOK BGB/Fritzsche, 70. Ed. 1.5.2024, § 903 Rn. 27.

21 Stöver, Sportübertragungsrechte im Profi- und Amateurfußball, 2010, S. 93 f. m.w.N. Aus der Rechtsprechung vgl. etwa BGH, Urteil vom 17. Dezember 2010 - V ZR 44/10.

22 BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.5.2024, § 12 Rn. 131a.

Aufzeichnungsflügen durch Drohnen verneint, so dass hier ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Hausrechts durchaus in Betracht kommt.²³

2.4. Recht am eigenen Bild

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und bietet dabei insbesondere auch Schutz vor einer personenbezogenen Berichterstattung und Verbreitung von Informationen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsentfaltung erheblich zu beeinträchtigen.²⁴ Als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht am eigenen Bild das ausschließliche Recht des Menschen, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses zu entscheiden.²⁵ Das Recht am eigenen Bild kann mittelbar Schutz vor Aufnahmen privater Örtlichkeiten oder von Veranstaltungen bieten, wenn auf den erzeugten Bildern Personen nicht „nur als Beiwerk“²⁶ abgebildet sind.

2.4.1. Kunsturhebergesetz

Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild in den §§ 22 ff. KunstUrhG normiert.²⁷

2.4.1.1. Erforderlichkeit der Einwilligung

Gemäß § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ § 22 KunstUrhG erfasst damit nicht das bloße Herstellen eines Bildnisses, sondern erst nachgelagert das Verbreiten und das öffentliche Zurschaustellen.²⁸ Ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 22 KunstUrhG ist gemäß § 33 KunstUrhG strafbar.

Bildnis im Sinne von § 22 Absatz 1 KunstUrhG ist „die Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung des Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt.“²⁹ Voraussetzung ist daher ein Personenbildnis – Abbildungen von Sachen oder

23 Vgl. Becker Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Auflage 2016, Veranstaltungsrecht Rn. 75 m.w.N.

24 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 16/13 (BVerfGE 152, 152).

25 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 1 f.

26 So der Wortlaut in § 23 KunstUrhG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist).

27 Die Regelungen des KunstUrhG verdrängen in ihrem Anwendungsbereich die Datenschutz-Grundverordnung, vgl. nur Engels, in: BeckOK Urheberrecht, Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer 42. Edition Stand: 01.05.2024, § 22 KUG Rn. 10d, 10e.

28 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 9.

29 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 10 m.w.N.

Örtlichkeiten fallen nicht hierunter.³⁰ Stets erforderlich ist die Erkennbarkeit der individuellen Person.³¹ Die Erkennbarkeit muss hierbei aber nicht notwendig aus den Gesichtszügen der abgebildeten Person folgen:

„Für das Vorliegen eines Bildnisses ist es ... gleichgültig, auf Grund welcher Umstände eine Identifizierbarkeit gegeben ist. (...) Zur Identifizierung genügt auch die Namensangabe unter dem Bild oder die Mitteilung anderer Umstände wie Wohnort etc. Zu berücksichtigen sind alle Umstände bei einer Veröffentlichung. So wird regelmäßig von der Rechtsprechung bei der Frage der Erkennbarkeit die zugehörige Textveröffentlichung mit berücksichtigt. Selbst wenn also das Bild durch technische Hilfen ‚entindividualisiert‘ wurde, kann dennoch ein Bildnis im Sinne der Norm vorliegen, wenn sich aus dem Begleittext Hinweise auf die Identität der abgebildeten Personen ergeben. Insofern sind auch die in der Presse und im Fernsehen teilweise festzustellenden Bemühungen durch Augenbalken, Pixelung des Gesichts und sonstige Maßnahmen, das Gesicht unkenntlich zu machen, unbehelflich, wenn und solange sich die Erkennbarkeit aus anderen Umständen, die gleichzeitig mit der Bildveröffentlichung mitgeteilt werden, ergibt.“³²

2.4.1.2. Entbehrlichkeit der Einwilligung

Das Erfordernis einer Einwilligung der abgebildeten Person gilt nicht schrankenlos. So bestimmt § 23 Absatz 1 KunstUrhG, dass ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen unter anderem

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen sowie
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Hinsichtlich der letztgenannten Fallgruppe gilt:

„Zu den ähnlichen Vorgängen, die Versammlungen und Aufzügen vergleichbar sind, zählen nicht nur Demonstrationen, Menschenansammlungen und Sportveranstaltungen, sondern auch Kongresse, Vereinsveranstaltungen und Hochzeitsgesellschaften sowie Trauerzüge und Beerdigungen (...).“

30 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 10.

31 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 12.

32 Schertz, in: Loewenheim, UrhR-HdB, 3. Auflage 2021, § 18 Das Recht am eigenen Bild Rn. 12 f.

Nicht hierunter fallen aber „Vorgänge, die nicht in der Öffentlichkeit stattfinden oder öffentlich zugänglich sind und damit von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden können“.³³

Zur Feststellung, ob eine Entbehrlichkeit einer Einwilligung der abgebildeten Person aufgrund eines zeitgeschichtlichen Kontexts vorliegt, ist nach der Rechtsprechung eine umfassende Einzelfallabwägung erforderlich (abgestuftes Schutzkonzept):

Der „Begriff des Zeitgeschehens ist auch nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 zugunsten der Medienfreiheiten in einem weiten Sinn zu verstehen. Er ist vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen und umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung oder spektakuläre und ungewöhnliche Vorkommnisse, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse (BGH GRUR 2010, 1029 (1029 f.) – Charlotte im Himmel der Liebe). Dazu gehören wirtschaftliche oder kulturelle Geschehnisse, Naturkatastrophen, Unfälle, Kriegshandlungen sowie rechtswidrige Verhaltensweisen, wozu insbesondere, aber nicht nur, Straftaten zählen (...). Auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung können hierunter fallen (...). Dabei muss die Berichterstattung nicht überwiegend oder gar ausschließlich sachlich und seriös erfolgen. Auch durch satirische oder bloß unterhaltende Beiträge kann vielmehr Meinungsbildung stattfinden, uU sogar nachhaltiger als durch sachbezogene Informationen (...). Bei der Beantwortung der Frage, was im Einzelnen berichtenswert erscheint, ist ein normativer Maßstab zugrunde zu legen (BGH NJW 2009, 757 (758) – Karsten Speck; GRUR 2010, 549 (553) – Spiegel-Dossier), also vom Richter zu bestimmen. Ein tatsächlich bestehendes Interesse ist dabei allerdings zu berücksichtigen (BVerfG ZUM 2010, 961 (962) – Hanfpflanze). Maßgebend dafür, ob ein Bildnis ein Ereignis der Zeitgeschichte betrifft, ist damit zunächst das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dieses Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist von den Medien selbst nach ihren eigenen publizistischen Kriterien zu bestimmen. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vielmehr danach begrenzt, inwieweit der jeweilige Informationsgehalt einer abgebildeten Meldung noch ein schützenswerter Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung entnommen werden kann (BGH GRUR 2010, 1029 (1030) – Charlotte im Himmel der Liebe; NJW 2009, 757 (758 f.) – Karsten Speck; NJW 2008, 3138 (3139) mwN).“³⁴

Eine Befugnis nach § 23 Absatz 1 KunstUrhG erstreckt sich gemäß § 23 Absatz 2 KunstUrhG wiederum „nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“ Die Bedeutung dieser Rückausnahme wird durch das bei § 23 Absatz 1 KunstUrhG angewandte abgestufte Schutzkonzept relativiert, da bereits in dessen Rahmen die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen sind.³⁵ Erfasst sein können allerdings „weiterhin Fälle, bei denen ein

33 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, § 23 KunstUrhG Rn. 15.

34 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, KunstUrhG § 23 Rn. 2.

35 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, KunstUrhG § 23 Rn. 23.

zeitgeschichtliches Ereignis die Bildnisveröffentlichung zwar rechtfertigt, aber dessen Erstellung oder Inhalt Grund zur Beanstandung geben.“³⁶

2.4.2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Da die für das Recht am eigenen Bild einschlägigen Regelungen des KunstUrhG nur für das Verbreiten und Zurschaustellen einschlägig sind, greifen sie nicht bereits für das Anfertigen entsprechender Bilder.³⁷ Auch das Anfertigen kann jedoch dem Recht des Abgebildeten am eigenen Bild widersprechen.³⁸ Rechtsgrundlage ist insofern das Allgemeine Persönlichkeitsrecht³⁹:

„Herstellung und Vervielfältigung von Bildnissen werden von § 22 KUG nicht erwähnt. Eine analoge Anwendung kommt schon wegen der Strafbewehrung in § 33 KUG nicht in Betracht. Die Herstellung von Bildnissen kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten betreffen. Der Schutz auch gegen die bloße Herstellung einer Aufnahme wird damit begründet, dass hierdurch das Bildnis des Betroffenen von seiner Person abgelöst, datenmäßig fixiert und seiner Kontrolle und Verfügungsgewalt entzogen wird. So ist als Persönlichkeitsrechtsverletzung angesehen worden die heimliche Anfertigung von Videoaufnahmen auch ohne Veröffentlichungsabsicht.“⁴⁰

Auch insofern gelten jedoch die oben genannten Schranken und damit das Erfordernis, die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen:

„Der aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitete Schutz gegen das Herstellen von Aufnahmen kann indes nicht weiter reichen als derjenige gegen eine Veröffentlichung derselben. Daher sind die von §§ 23 und 24 KUG geschützten Informationsinteressen jedenfalls durch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Zu einer unzulässigen Beschränkung der Informationsinteressen der Öffentlichkeit führte es, verlangte man, dass der Verwendungszweck der Aufnahmen schon im Moment der Herstellung feststehen müsse. Um nicht vorschnell zulässige Arten einer späteren Veröffentlichung abzuschneiden, wird man jedenfalls bei publizistisch veranlassten Aufnahmen – wie etwa bei Filmaufnahmen im Recherchestadium – die Herstellung nur dann als rechtswidrig ansehen können, wenn auf der Grundlage der zum Herstellungszeitpunkt bekannten Umstände ausgeschlossen werden kann, dass jegliche spätere Veröffentlichung durch §§ 23 ff. KUG gerechtfertigt ist. Deswegen ist auch die Anfertigung sog. Paparazzi-Aufnahmen nicht per se rechtswidrig; allerdings kann der Umstand, dass solche Aufnahmen oft heimlich oder unter Belästigung und Verfolgung

36 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, KunstUrhG § 23 Rn. 23.

37 Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, UrhG, 7. Aufl. 2022, KUG § 22 Rn. 11.

38 Vgl. BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.5.2024, § 12 Rn. 131a.

39 Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, UrhG, 7. Aufl. 2022, KUG § 22 Rn. 12.

40 Wandtke/Bullinger/Fricke, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, KUG § 22 Rn. 9.

des Betroffenen zustande kommen, im Rahmen der Abwägung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG berücksichtigt werden.“⁴¹

2.5. Datenschutzrecht

Das Bildnis einer Person, auf dem diese identifizierbar ist, enthält personenbezogene Daten.⁴² Insofern der Anwendungsbereich des KunstUrhG als Spezialregelung nicht eröffnet ist, findet auf das Anfertigen eines entsprechenden Bildnisses die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁴³ Anwendung.⁴⁴ Gemäß Artikel 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Liegt keine solche Einwilligung vor, ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, sowie wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die in diesen Bestimmungen liegenden Maßstäbe sollen weitgehend parallel zu jenen des KunstUrhG sein:

„Für die im KUG nicht geregelte Anfertigung der Bildnisse als Erhebung personenbezogener Daten dürfte ... wohl der Maßstab des Art. 6 DS-GVO gelten. Der BGH geht jedoch davon aus, dass eine Abwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO regelmäßig zum gleichen Ergebnis führen würde wie eine Abwägung auf Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 4 KUG (BGH GRUR-RS 2022, 5367 Rn. 34; vgl. auch die Ausführungen der Vorinstanz OLG Köln GRUR-RS 2020, 35712 Rn. 42).“⁴⁵

3. Fazit

Ob es rechtlich zulässig ist, Bildaufnahmen nichtöffentlicher Veranstaltungen, privater Örtlichkeiten sowie betroffener Personen gegen den Willen des jeweiligen Veranstalters, des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten oder der betroffenen Personen zu erstellen und gegebenenfalls zu verbreiten, lässt sich nicht pauschal, sondern nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen.

Grundsätzlich besteht für entsprechende Aufnahmen, wenn sich der sie Anfertigende außerhalb der jeweiligen Örtlichkeit befindet, kein pauschales Verbot: Es gibt kein „Recht am Bild der eigenen Sache“⁴⁶, und das Hausrecht endet räumlich an der jeweiligen Grundstücksgrenze.

41 Wandtke/Bullinger/Fricke, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, KUG § 22 Rn. 9.

42 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, § 22 KunstUrhG Rn. 10b.

43 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

44 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, § 22 KunstUrhG Rn. 10d, 10e.

45 BeckOK UrhR/Engels, 42. Ed. 1.5.2024, § 22 KunstUrhG Rn. 10e.

46 BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.5.2024, § 12 Rn. 131a.

Andererseits gibt es auch potentiell tangierte Rechte Betroffener, die das Anfertigen und gegebenenfalls nachfolgende Verbreiten entsprechender Aufnahmen unzulässig machen können. Namentlich wenn auf den erstellten Bildern Personen abgebildet sind, kann sich aus deren Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts am eigenen Bild die Unzulässigkeit des Verbreitens und gegebenenfalls auch bereits des Anfertigens entsprechender Aufnahmen ergeben. Allerdings ist gerade insoweit bei der Beurteilung der Zulässigkeit auch der Zweck zu berücksichtigen, zu dem die Aufnahmen erstellt und gegebenenfalls verbreitet werden. Namentlich wenn ein zeitgeschichtlicher Kontext besteht, können die betroffenen Persönlichkeitsrechte hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten.

Ein bestimmter persönlicher Rückzugsbereich⁴⁷ bleibt dabei zwar stets geschützt: Befindet sich die Person in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum und wird von ihr unbefugt eine Bildaufnahme hergestellt oder übertragen und dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, ist dies strafbar.⁴⁸ Diese Voraussetzungen dürften jedoch auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften sowohl räumlich als auch hinsichtlich der Betroffenheit des höchstpersönlichen Lebensbereichs der abgebildeten Personen in der Regel nicht gegeben sein.

* * *

47 Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 201a Rn. 2.

48 Siehe oben Gliederungspunkt 2.1.